

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Ufer 860  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreis.

No. 60.

Berlin, den 26. Juli 1873.

18. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Berlin, den 21. Juli 1873.

Die königliche Regierung hat angeordnet, daß die von den Gemeinden und den Klassen-Mitgliedern, in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. December 1869 — G. S. de 1870 S. 1 — zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu entrichtenden Beiträge, vom 1. Juli d. J. ab, durch die Steuererheber des Kreises an die Königl. Kreis-Kasse abgeführt werden.

Die Magisträte, Dominien, Orts-Vorstände und Klassen-Mitglieder ersuche ich demzufolge die zunächst für das II. Semester d. J. fälligen Beiträge, sofern die Zahlung derselben nicht bereits erfolgt ist, so rechtzeitig an den Orts-Steuer-Erheber zu berichten, daß die Abführung mit den Steuern pro Monat August d. J. bewirkt werden kann.

Künftig ersuche ich für die rechtzeitige Abführung der Beiträge in den Monaten Januar und Juli d. J. Sorge zu tragen. Die Steuer-Erheber werden veranlaßt, die bezeichneten Beträge anzunehmen und zusammen mit den Staats-Steuern an die königliche Kreis-Kasse abzuführen.

In den Lieferzetteln sind diese Beiträge besonders aufzuführen und der Beitrag der Gemeinden, von den Beiträgen der Lehrer getrennt anzugeben. Die Gemeinde-Beträge von 4 Thaler jährlich sind aus der Orts-Schul-Kasse zu berichtigen, falls deren Bestand dies zulassen sollte.

Anderen Falls sind die Beiträge aus der Gemeinde-Kasse zu entnehmen.

Bilden mehrere Gemeinden und Gutsbezirke einen Schul-Verein so ist der Beitrag auf die einzelnen Gemeinde- resp. Guts-Bezirke nach Verhältnis der auf dieselben entfallenden directen Steuern (Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommen-Steuer) zu vertheilen.

Ich hoffe daß diese an sich einfache und zweifelhafte Angelegenheit, ohne lästige Schreibereien zu verursachen, ihre regelmäßige Erledigung finden wird.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Laut eines Berichts der Kaiserlich Königl. Bezirks-Hauptmannschaft Gles in Tyrol hat Joseph Oddorizzi, Sohn des Franz Oddorizzi aus Pavilla im Bezirke Gles, am 11. November 1871 das väterliche Haus verlassen und sich nach Italien begeben, um daselbst Arbeit zu suchen. Im Winter nach seiner Abreise scheint derselbe sich in der Provinz Novigo aufgehalten zu haben; über seinen dormaligen Aufenthalt aber konnte von seinem Vater, trotz der in vielen Provinzen Italiens von diesem letzteren persönlich angestellten Nachforschungen, nichts in Erfahrung gebracht werden.

Da die Vermuthung nicht ausgeschlossen ist, daß der Joseph Oddorizzi, welcher mit einem von der Kaiserlich Königl. Bezirks-Hauptmannschaft

Gles unterm 27. September 1871 Nr. 2223 für drei Jahre ausreißten Reisepaß versehen ist als Eisenbahn-Arbeiter nach Deutschland gegangen ist, so weise ich, dem diesfälligen Wunsche der hiesigen Oesterreichisch Ungarischen Botschaft entsprechend, die königliche Regierung hierdurch an, durch die ihr untergebenen Polizeibehörden auf den Joseph Oddorizzi, dessen Personalbeschreibung hier beifolgt, wachzusehen und denselben im Betretungsfalle, da er noch minderjährig ist, nöthigenfalls zwangsweise, in seine Heimath zurückzuführen zu lassen. Von dem etwaigen Ergebnisse der angestellten Nachforschungen und dem demnächst Verfügten erwarte ich unverzüglich Anzeige.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez.: v. Klügow.

An die königliche Regierung zu Potsdam II. 6352.

Personbeschreibung

des Joseph Oddorizzi aus Pavilla.

Alter: 17 Jahre; (geboren 1856) Gestalt: mittel.  
Gesicht: oval; Haare: schwarz; Augen: schwarz;  
Mund und Nase: regelmäßig.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Polizei-Behörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Berlin, den 21. Juli 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Handjery.

### Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5%igen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Wir erinnern hierdurch beauftragt der Einlösung an die baldige Einlösung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5%igen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. December 1871 (Staatsanzeiger Nr. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gez. von Wedell. Löwe. Hering. Köpfer.

### Bekanntmachung

betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen.

Das Abdeckergewerbe hat durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. December v. J., (G. S. pro 1872 S. 717) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 17. März 1868 (G. S. pro 1868 S. 249) wesentliche Veränderungen erfahren.

Wir machen die Betheiligten besonders auf folgende Bestimmungen dieser Gesetze aufmerksam:

1. Aufgehoben sind:
  - a) alle ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;
  - b) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.
2. Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt
  - a) wenn dieselben dem Fiskus oder einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden;
  - b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. December 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden oder an eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kammerlei oder Gemeinde, für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.
3. In den vorstehend unter b) bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.
4. Im Uebrigen wird für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen eine Entschädigung nur gewährt, sofern sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehzuchtungen erstreckt hat, welche dem Letzteren nicht unterliegen.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1873 bei uns schriftlich angemeldet werden.

Werden diese Ansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der oben gedachten Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Lehn- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer